

Dienstreserve pflichtig wird, wenn seine Pflichten als Ernährer einer Familie innerhalb der ersten drei oder beziehentlich innerhalb der zweiten drei Jahre seiner ursprünglichen Dienstpflicht aufhören. Es wird jedoch dieses Bedenken, wenn nicht schon durch §. 6 des Gesetzes, doch jedenfalls durch eine richtige Interpretation von §. 27 des Entwurfs gehoben, indem, wenn ein Militairpflichtiger, den das Loos zum Eintreten trifft, vom Eintritte in das Militair gesehlich befreit wird, weil er eine hülfsbedürftige Familie zu ernähren hat, derselbe ganz aus dem nämlichen Grunde auch von dem Eintritte in die Armee als Dienstreservist befreit sein würde, so lange jener Grund fortbesteht.

Präsident v. Carlowitz: Eine Aenderung ist von der Deputation nicht beantragt worden, und wenn in der Kammer nicht über §. 26 gesprochen wird, stelle ich sofort die Frage: ob §. 26 von der Kammer angenommen wird? — Einstimmig Ja.

§. 27.  
Zu §. 30.

Die Verpflichtung zur Dienstreserve dauert sechs Jahre. Ausnahmen hiervon können nur in so weit eintreten, als solche auf gesetzlichen Bestimmungen beruhen.

Referent Vicepräsident v. Friesen: Motive sind dazu nicht gegeben. Auch die Deputation hat keine Veranlassung zu einer Bemerkung gehabt.

Präsident v. Carlowitz: Wie es scheint, so kann ich sofort die Frage stellen: ob §. 27 angenommen wird? — Einstimmig Ja.

§. 28.  
Zu §. 30.

Der sechsjährige Zeitraum wird berechnet:

- a) bei denjenigen Mannschaften, welche bei einer Recrutirung zur Dienstreserve versehen worden sind, vom 1. Januar des auf die Recrutirung zunächst folgenden Jahres;
- b) bei denen, welchen in der Zwischenzeit von einer Recrutirung zur andern die Reservepflicht auferlegt wird, von dem Tage an, an welchem ihnen ihre Versekung in die Dienstreserve bekannt gemacht worden ist.

Referent Vicepräsident v. Friesen: Besondere Motive sind hierzu ebenfalls nicht gegeben. Auch die Deputation hat nichts bemerkt.

Präsident v. Carlowitz: Ich kann wohl gleich die Frage stellen: ob §. 28 von der Kammer angenommen wird? — Einstimmig Ja.

§. 29.  
Zu §. 29.

Die Einstellung der Dienstreserve in die Armee soll dergestalt erfolgen, daß die Mannschaft der letzten Classe zuerst, bei einem weiteren Bedarfe die der vorletzten Classe u. s. w. nach der Reihenfolge, welche die Loosnummern und hinsichtlich der Minderjährigen (§. 28b.) der Tag der Geburt an die Hand geben, verwendet wird.

Bis zu diesem Zeitpunkte ist die Dienstreserve nur unter der im folgenden Paragraphen angegebenen Controle zu halten, einer weitem Beschränkung in ihren persönlichen und bürgerlichen Verhältnissen aber nicht unterworfen.

Referent Vicepräsident v. Friesen: Die Deputation hat nur auf einen Druckfehler folgendermaßen aufmerksam zu machen:

In

§. 29

ist Zeile 2 nur durch ein Versehen vor dem Worte: „Classe“ das Wort: „Alters“ weggelassen, wie solches in §. 29 des Gesetzes steht.

Unter der „letzten“ Altersclasse ist allemal die jüngere zu verstehen, so daß diese eher einzutreten verpflichtet ist, als die Mannschaften der älteren Classen. So auch treten unter den Minderjährigen diejenigen zuerst ein, die der Geburt nach die jüngsten sind.

Präsident v. Carlowitz: Wünscht Jemand über §. 29 zu sprechen? Die Deputation hat nur auf einen Druck- oder Redaktionsfehler aufmerksam gemacht. Ich glaube darauf nicht eine besondere Frage stellen zu müssen, sondern habe nur zu fragen: ob §. 29 von der Kammer angenommen werde? — Einstimmig Ja.

§. 30.  
Zu §. 33.

Die Mannschaften, welche zur Dienstreserve gehören, haben sich in den ersten drei Jahren alljährlich an dem durch Verordnung bestimmten Tage und Orte, unter Vorzeigung der Geburts- oder Gestellscheine, persönlich anzumelden, oder bei dringender Abhaltung durch Beauftragte anmelden zu lassen und über ihren Aufenthalt Auskunft zu geben.

Referent Vicepräsident v. Friesen: Eine Erinnerung ist zu diesem §. nicht gemacht worden.

Präsident v. Carlowitz: Wenn auch in der Kammer Niemand zu §. 30 etwas zu erinnern hat, so stelle ich die Frage: ob §. 30 des Gesetzentwurfs angenommen wird? — Einstimmig Ja.

§. 31.  
Zu §. 34.

Die §. 2 des Gesetzes bezeichnete Mannschaft hat sich, bei Vermeidung der für den Unterlassungsfall angedroheten Strafen, an demjenigen Tage, welcher zur Anmeldung der Militairpflichtigen durch Verordnung angesetzt wird, bei der Localbehörde ihres Aufenthaltsorts zur Aufzeichnung entweder persönlich anzumelden, oder im Behinderungsfalle durch Beauftragte anmelden zu lassen, sodann aber vor der Bezirksrecrutirungscommission an dem von derselben bestimmten Tage und Orte zur Untersuchung ihrer Fähigkeit zum Dienste in der Armee persönlich zu stellen.

Staatsminister v. Noßitz-Wallwitz: Es wird von dem Ermessen des Referenten und der geehrten Kammer abhängig sein, ob alle Motive der Paragraphen vorgelesen werden sollen.